

Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fahrten des Vereins

> gültig ab 28.08.2009 <

§ 1 – Leistungen

Der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ veranstalten Fahrten mit historischen Eisenbahnfahrzeugen. Soweit sie Leistungen (auch Nebenleistungen) Dritter vermittelt werden, gelten deren Geschäftsbedingungen.

§ 2 – Abschluss eines Reisevertrages

Mit Versenden der Fahrkarte bzw. der Antwortkarte zur Platzreservierung ab Ausgabeort ist die Anmeldung des Kunden angenommen.

Sollte die Beförderung von Kinderwagen, Rollstühlen o.Ä. nötig sein, ist dies dem Veranstalter vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht möglich. Wenn die baulichen Gegebenheiten der Eisenbahnfahrzeuge dies zulassen, wird über die Möglichkeit der Fahrradmitnahme bei Ausschreibung der Fahrt informiert. Die Kosten zur Beförderung von Fahrrädern betragen dann grundsätzlich 1,00€/ je Richtung.

Der Vertrag kommt mit abweichendem Inhalt zustande, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt; dies kann auch durch die Bezahlung angezeigt werden. Lehnt der Kunde einen Vertrag mit abweichendem Inhalt ab, hat er die Fahrkarte unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 – Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl wird mit Ausschreibung der jeweiligen Fahrt angegeben.

§ 4 –Leistungs- und Preisänderungen

Der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die der Kunde vor Versand / Übergabe der Fahrkarte informiert wird.

Änderungen und Abweichungen (auch im Ablauf) von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Verein „Nebenbahn Staßfurt Egelin e.V.“ nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.

Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fahrten des Vereins

§ 5 –Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten oder seine Anmeldung widerrufen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ hat nach der Bearbeitung der Buchung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt je Person ...

bis 30 Tage vor Fahrtantritt:	20%
ab 29. Tag bis 1 Tag vor Fahrtantritt	50%
am Tag der Fahrt oder bei Nichtantritt	100%

... des Fahrpreises, mindestens jedoch 5,00€.

Bei Mietung des Schienenbusses hat der Verein Nebenbahn Staßfurt–Egelin e.V. Anspruch auf eine Stornogebühr von 350,00€, sollte der Mieter später als 21 Tage vor Mietbeginn vom bestehenden Vertrag zurücktreten.

§ 6 – Rücktritt, Änderung durch den Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“

Der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusetzen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ oder auch die durch sie vermittelten Leistungsträger nicht beeinflussen können.

Dem Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ bleibt das Recht vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Gründe eine Reise oder einzelne Programmpunkte zu verändern. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen wie den Einsatz von Lokomotiven und Wagen.

Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche. Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Fahrgast insbesondere nicht zum Rücktritt von der Reise oder zur Minderung des Reisepreises.

§ 7 –Gewährleistung und Haftung

Der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ haften im Rahmen der gesetzlich geregelten Gewährleistung dafür, dass ihre Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vor Ort dem Zugbegleitpersonal vorzutragen. Die Haftung des Vereins „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, insgesamt auf die Höhe des doppelten Fahrpreises beschränkt, soweit ein Schaden am Eigentum des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Gelten für eine von einem Dritten zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadensersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich auch der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin

Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fahrten des Vereins

e.V.“ gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

§ 8 – Fremdleistungen

der Verein „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden (z.B. Veranstaltungen vor Ort) und die in der Beschreibung oder sonst ausdrücklich entsprechend bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

§ 9 - Pass-, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

§ 10 – Gerichtsstand

Sind die Vertragspartner des Vereins „Nebenbahn Staßfurt – Egelin e.V.“ Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist, so ist der Gerichtsstand Staßfurt.

Egelin, den 28.08.2009